

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der
Stadt Coesfeld im Jahr 2016*

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| → Zur überörtlichen Prüfung der Staatszuweisungen | 3 |
| Grundlagen | 3 |
| Prüfungsbericht | 3 |
| → Managementübersicht | 4 |
| → Zur Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Coesfeld | 5 |
| Durchführung der Prüfung | 5 |
| Inhalt und Ziel der Prüfung | 5 |
| → Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich | 6 |
| Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen | 6 |
| Zuwendungen an die Stadt Coesfeld | 7 |
| Durchführung der Betreuungsmaßnahmen | 8 |
| Antrags- und Bewilligungsverfahren | 9 |
| Verwendungsnachweisverfahren | 13 |
| Elternbeiträge | 26 |
| Kooperationsverträge | 27 |
| → Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) | 29 |
| Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen | 29 |
| Zuwendungen an die Stadt Coesfeld | 30 |
| Durchführung der Betreuungsmaßnahmen | 31 |
| Antrags- und Bewilligungsverfahren | 31 |
| Verwendungsnachweisverfahren | 31 |
| Elternbeiträge | 33 |
| Kooperationsvertrag | 33 |

→ Zur überörtlichen Prüfung der Staatszuweisungen

Grundlagen

Zu den Aufgaben der GPA NRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die GPA NRW hat folgende Förderprogramme geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS),
- Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Prüfungsbericht

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- Die Managementübersicht zu Beginn des Berichtes fasst die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammen.
- Es folgen allgemeine Erläuterungen zur Durchführung der Prüfung, den damit verfolgten Inhalten und Zielen sowie den rechtlichen Grundlagen.
- Danach werden die Prüfungserkenntnisse im Einzelnen dargestellt.

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW.

Eine Stellungnahme der Stadt Coesfeld gegenüber der GPA NRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

→ Managementübersicht

- Die Stadt Coesfeld stellte der GPA NRW für die Prüfung sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge zur Verfügung.
- Die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllte sie in den geprüften Schuljahren weitgehend. Die schuljährlich vorgeschriebenen Kostenpläne hat sie ihren Anträgen nicht beigelegt. Die Bewilligungsbehörde fordert die Pläne allerdings auch nur bei erstmaliger Einrichtung der OGS an.
- Für das Schuljahr 2014/2015 führte die GPA NRW eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen durch. Mehrere Kinder sind ohne Vorliegen pädagogischer Gründe nicht bzw. unregelmäßig betreut worden.
- Die Verwendungsnachweise der Stadt Coesfeld waren vollständig und formal richtig.
- Die Verwendungsnachweise der Betreuungsträger wiesen formale und inhaltliche Mängel auf. Die Stadt Coesfeld sollte von den Trägern in Zukunft Sachberichte anfordern. Zudem sollten die Betreuungsträger die Fördermaßnahmen getrennt ausweisen.
- Ein Träger verwendete die Betreuungspauschale in beiden Schuljahren zum Teil nicht zweckgemäß.
- Im Übrigen kann die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigt werden.
- Den erforderlichen Eigenanteil hat die Stadt Coesfeld in beiden Schuljahren erbracht.
- Die OGS-Elternbeiträge erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung.
- Die Elternbeiträge für die Vormittagbetreuung werden dagegen ohne Elternbeitragssatzung erhoben und festgesetzt. Dieses Vorgehen ist nicht rechtskonform.
- Die Kooperationsverträge enthalten alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Bestehende Optimierungspotenziale sind im Bericht genannt.

→ Zur Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Coesfeld

Durchführung der Prüfung

Die GPA NRW führte die Prüfung in der Zeit vom 17. Oktober 2016 bis 20. Oktober 2016 durch.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis ist mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Coesfeld am 20. Oktober 2016 erörtert worden.

Den Entwurf des Prüfungsberichts hat die GPA NRW übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 5 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Kreises Coesfeld als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote hat die GPA NRW für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Sind die zugewiesenen Landesmittel bestimmungsgemäß verwendet worden?
- Wurden die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen hat die GPA NRW die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind

- der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“¹ und
- die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“².

Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen wird der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass bezeichnet. Die Zuwendungsrichtlinien erhalten die Bezeichnung Förderrichtlinien (FöRi).

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Grundfestbeträge vor:

- 700 Euro pro Schüler (ab dem zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 711 Euro pro Schüler),
- 1.400 Euro pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ab dem zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 1.421 Euro pro Schüler).

Die Zuwendungsempfänger können optional einen zusätzlichen Festbetrag pro Schüler für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile beantragen. Davon hat die Stadt Coesfeld Gebrauch gemacht. Für diesen Festbetrag bestimmten die FöRi im Referenzzeitraum eine Höhe von

- 235 Euro pro Schüler (ab dem zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 239 Euro pro Schüler) bzw.
- 490 Euro pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ab dem zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 497 Euro pro Schüler).

¹ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 15. Januar 2015 – BASS 12 – 63 Nr. 2

² RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 23. Dezember 2010, 20. Dezember 2013, 15. Januar 2015 und 19. Mai 2015 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Darüber hinaus erhalten die Schulträger für andere Betreuungsformen an einer OGS (z. B. Übermittagbetreuung, ergänzende Ferienangebote) eine Betreuungspauschale von

- 5.500 Euro je Schule und Schuljahr in Grundschulen sowie
- 6.500 Euro je Schule und Schuljahr in Förderschulen.

Zuwendungen an die Stadt Coesfeld

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015

| Zuwendungen im Überblick | |
|---|--|
| Geprüfte Behörde: | Stadt Coesfeld |
| Aufsichtsbehörde: | Kreis Coesfeld |
| Prüfungszeitraum: | Haushaltsjahre 2013 - 2015 |
| Zuwendungsbereich: | Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich |
| Haushaltsstelle des Landes: | Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72 |
| Verwendungszweck: | Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich |
| Bewilligungsbehörde: | Bezirksregierung Münster |
| Schuljahr 2013/2014 | |
| Antrag vom: | 14. März 2013 |
| Beantragte Schülerzahl: | 355 davon 35 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf |
| Zuwendungsbescheid vom: | 26. Juni 2013 / Az.: 48.02.02.08/OGS |
| Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung- | 398.350 Euro (inkl. 33.000 Euro Betreuungspauschale) für 355 Schüler an sechs Grundschulen -Festbetragsfinanzierung- |
| Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag: | 297 davon 19 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf |
| Änderungsbescheid vom: | 12. November 2013 / Az.: 48.02.02.08/OGS |
| Bewilligte Landeszuwendung: | 328.840 Euro |
| Verwendungsnachweis vom: | 30. Oktober 2014 |
| Erhaltene Landeszuwendung: | 328.840 Euro |
| Endgültige Festsetzung vom: | 05. November 2014 / Az.: 48.02.02.08/OGS |
| Schuljahr 2014/2015 | |
| Antrag vom: | 18. Februar 2014 |
| Beantragte Schülerzahl: | 355 davon 35 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf |
| Zuwendungsbescheid vom: | 25. Juni 2014 / Az.: 48.02.02.08/OGS |
| Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung- | 387.845 Euro (inkl. 33.000 Euro Betreuungspauschale) für 355 Schüler an sechs Grundschulen (davon 24 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) -Festbetragsfinanzierung- |

| Zuwendungen im Überblick | |
|---|--|
| Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag: | 314 davon 35 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf |
| 1. Änderungsbescheid vom: | 03. Dezember 2014 / Az.: 48.02.02.08/OGS |
| Bewilligte Landeszuwendung: | 349.510 Euro (inkl. 33.000 Euro Betreuungspauschale) für 314 Schüler an sechs Grundschulen (davon 24 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) -Festbetragsfinanzierung- |
| 2. Änderungsbescheid vom: | 03. März 2015 / Az.: 48.02.02.08/OGS Änderung aufgrund erhöhter Fördersätze |
| Bewilligte Landeszuwendung: | 352.021 Euro (inkl. 33.000 Euro Betreuungspauschale) -Festbetragsfinanzierung- |
| Antrag auf Förderung von Flüchtlingskindern für das zweite Schulhalbjahr vom: | 27. Januar 2015 |
| Zuwendungsbescheid vom: | 04. März 2015 / Az.: 48.02.02.08/OGS |
| Bewilligte Landeszuwendung: | 3.836 Euro für vier Flüchtlingskinder an zwei Grundschulen für das zweite Schulhalbjahr 2014/2015 |
| Tatsächliche Zahl der Flüchtlingskinder zum Stichtag: | Elf Flüchtlingskinder |
| Änderungsbescheid vom: | 21. April 2015 / Az.: 48.02.02.08/OGS |
| Bewilligte Landeszuwendung: | 10.549 Euro für elf Flüchtlingskinder an drei Grundschulen für das zweite Schulhalbjahr 2014/2015 |
| Verwendungsnachweis für klassische OGS-Landesmittel vom: | 27. Oktober 2015 |
| Erhaltene Landeszuwendung: | 352.021 Euro |
| Verwendungsnachweis für die Förderung der Flüchtlingskinder vom: | 20. Mai 2016 |
| Erhaltende Landeszuwendung: | 10.549 Euro |
| Festsetzung der Landeszuwendung für die Flüchtlingskinder vom: | 01. Juni 2016 / Az.: 48.02.02.08/OGS |

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Coesfeld hat im Referenzzeitraum an sechs Grundschulen OGS-Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Leistungen haben zwei Betreuungsträger erbracht. Neben den klassischen OGS-Betreuungsleistungen boten diese Träger an sämtlichen OGS-Standorten die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ und weitere besondere Betreuungsleistungen an.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation im geprüften Zeitraum:

Trägerstruktur an den OGS-Standorten in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015

| OGS-Standort | Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote | Betreuungsträger für Angebote, die aus der Betreuungspauschale finanziert werden |
|---------------------------|--|--|
| Kardinal-von-Galen-Schule | Arbeiterwohlfahrt (AWO), Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen | AWO |
| Laurentiuschule | AWO | AWO |
| Ludgerischule | AWO | AWO |
| Lambertischule | Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e. V. (Diakonisches Werk) | Diakonisches Werk |
| Maria-Frieden-Schule | Diakonisches Werk | Diakonisches Werk |
| Martin-Luther-Schule | Diakonisches Werk | Diakonisches Werk |

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Erfüllte die Stadt Coesfeld die Zuwendungsvoraussetzungen?

Nr. 4 FöRi bestimmt die zu erfüllenden Zuwendungsvoraussetzungen. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Stadt Coesfeld als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt.

→ Feststellung

Die Stadt Coesfeld hat die Zuwendungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Vorlage von Kostenplänen erfüllt.

Die Bewilligungsbehörde fordert die Pläne allerdings auch nur einmalig bei Einrichtung einer OGS an.

Meldete die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde die tatsächlichen Schülerzahlen zum Stichtag fristgerecht?

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Stadt die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag war im Schuljahr 2013/2014 der 04. November 2013; im Folgejahr der 20. Oktober 2014. Die Stadt Coesfeld musste der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen.

→ Feststellung

Die Bewilligungsbehörde erhielt die Meldung der Schülerzahlen fristgerecht von der Stadt.

Ermittelte die Stadt Coesfeld die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens?

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer korrekten Ermittlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die GPA NRW untersuchte vor diesem Hintergrund, ob die Stadt Coesfeld die Stichtagszahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelte.

Die Stadt forderte die sechs OGS vor den Stichtagen per Mail auf, die Teilnehmerzahlen auf einem dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu melden. Diese Meldungen haben die Schulleitungen unterschrieben. Gleichzeitig forderte die Stadt Namenslisten an. Diese Listen glich sie mit der Kartei zur Erhebung der Elternbeiträge ab.

→ Feststellung

Die Stadt Coesfeld ermittelte die OGS-Teilnehmerzahlen mit einem sehr geeigneten Verwaltungsverfahren.

Stimmen die gemeldeten Schülerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die GPA NRW überein?

Die GPA NRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2014/2015 auf Grundlage der Teilnehmer- bzw. täglichen Anwesenheitslisten überprüft.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur **regelmäßigen** und **täglichen** Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der **Bildungsförderung**. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen.

Die GPA NRW prüfte vor diesem Hintergrund, ob die Schüler die OGS grundsätzlich täglich besucht haben. In allen Fällen, in denen Kinder die OGS regelmäßig an nicht mehr als drei Tagen pro Woche besuchten, hat die GPA NRW Begründungen angefordert. In folgenden Fällen lagen keine pädagogischen Gründe für die unregelmäßige Betreuung der Kinder vor:

Lambertischule

An der Lambertischule ist ein Kind regelmäßig montags und freitags nicht betreut worden. Die Schule wünschte hier eine regelmäßige OGS-Teilnahme des Kindes. Die Mutter war dagegen. Letztendlich einigte man sich auf einen Kompromiss. Es ist nachvollziehbar, dass die Schule im Sinne des Kindes für eine Betreuung in der OGS votierte. Andererseits ist die OGS ein Bildungsangebot, das auf einer tägliche Teilnahme der Kinder basiert. Die Verantwortung für die nicht regelmäßige Teilnahme lag hier im Bereich der Mutter. Ob dafür Landesmittel in vollem Umfang gewährt werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Laurentiuschule

Auch an der Laurentiuschule hat ein Kind nur dreimal pro Woche an den Betreuungsangeboten teilgenommen. Grund dafür war, dass die Mutter das Kind an zwei Tagen früher abholte. Ein pädagogischer Grund für das Abholen war nicht erkennbar.

Ludgerischule

Zwei Kinder sind an der Ludgerischule ab Oktober 2014 nicht mehr betreut worden. Auch zum Stichtag haben sie die OGS bereits nicht mehr besucht. In beiden Fällen lagen die Gründe im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

In einem weiteren Fall hat ein Kind die OGS regelmäßig nur an drei Tagen pro Woche besucht. An einem Tag lag ein pädagogisch nachvollziehbarer Grund vor. An dem anderen Tag besuchte das Kind einen Sportverein. Aus Sicht der GPA NRW ist der Besuch eines Sportvereins kein pädagogischer Grund für das Fernbleiben von der OGS. Dies gilt umso mehr, wenn das Kind bereits regelmäßig an einem weiteren Tag fehlt.

Kardinal-von-Galen-Schule

An der Kardinal-von-Galen-Schule hat ein Kind ebenfalls nur an drei Tagen pro Woche teilgenommen. Die Eltern haben es nicht häufiger in die OGS geschickt. Ein pädagogischer Grund ist nicht erkennbar.

Martin-Luther-Schule

Zwei Kinder sind erst im Juni 2015 und damit zum Ende des Schuljahres regelmäßig betreut worden. Zuvor haben sie die OGS auf Grundlage der Anwesenheitslisten nicht besucht.

In einem weiteren Fall ist die Schule dem Wunsch der Mutter nachgekommen, das Kind zweimal in der Woche nicht in die OGS zu schicken. Grund dafür war der Schichtdienst der Mutter. Einerseits ist der Wunsch der Mutter nachvollziehbar. Andererseits deckt sich diese Vereinbarung nicht mit der Leitidee der OGS. Die Bewilligungsbehörde wird über förderrechtliche Konsequenzen entscheiden.

In drei anderen Fällen sind Kinder regelmäßig nur an drei Tagen pro Woche betreut worden. Pädagogische Gründe für das Fernbleiben der Kinder lagen nicht vor. Vielmehr besuchten die Kinder Sport- oder Kunstvereine.

Grundschule Maria Frieden

An der Grundschule Maria Frieden sind in den Monaten Oktober und November 2014 insgesamt 15 von 62 Kindern (24 Prozent) zum Teil sehr unregelmäßig betreut worden. Zwölf dieser Kinder haben die OGS an nicht mehr als zwei Tagen pro Woche besucht. Der Träger teilte mit, dass die Gründe für die Abwesenheiten nicht mehr nachvollziehbar seien. Als Begründung hat er mehrmalige personelle Wechsel in der Koordinatorenfunktion angegeben. Mögliche Gründe seien Motopädie-Kurse, Ergo-Therapie, Logopädie, Vereinssport, Psychotherapeutische Be-

handlung, Musikverein, Startschwierigkeiten bzw. Motivationsprobleme und Überforderung des Kindes.

Ob es zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt, wird die Bewilligungsbehörde entscheiden. Alle dargestellten Fälle sind dokumentiert. Bei Bedarf kann die Bezirksregierung Münster detailierte Informationen von der GPA NRW erhalten.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat die GPA NRW Nachweise angefordert.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld konnte in allen überprüften Fällen Nachweise über den erhöhten Förderbedarf vorlegen.

Im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 stellte das Land NRW erstmals Mittel für die Förderung von Flüchtlingskindern oder Kindern in vergleichbaren Lebenslagen bereit. Die Stadt Coesfeld beantragte und erhielt Fördermittel für elf Flüchtlingskinder.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld erfüllte die Zuwendungsvoraussetzungen für den Erhalt der Landesmittel für diese Flüchtlingskinder.

Verpflichtete die Stadt Coesfeld die Betreuungsträger auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide?

Die Betreuungsträger erhalten von der Stadt Coesfeld eine Betriebskostenfinanzierung. Darin enthalten sind die Landesmittel. Aus diesem Grund muss sie die Träger auf die Beachtung der Auflagen der Zuwendungsbescheide verpflichten. Dies sehen die Zuwendungsbescheide ausdrücklich vor.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat die Träger bei Weiterleitung der Landesmittel auf die Bestimmungen der FöRi hingewiesen. Die Auflagen der Bewilligungsbescheide legte sie den Trägern jedoch nicht ausdrücklich auf.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt Coesfeld die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Es ist deshalb von Bedeutung, dass sie sich rechtlich gegenüber den Trägern absichert. Dies geschieht, indem sie die Träger verpflichtet, die Auflagen der Zuwendungsbescheide zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass das Verwendungsnachweisverfahren ordnungsgemäß abgewickelt wird. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide legen hierfür verbindliche Vorgaben fest. Diese sollten von den Maßnahmenträgern eingehalten werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld sollte den Betreuungsträgern in Zukunft die Auflagen der Zuwendungsbescheide auferlegen. Gleichzeitig sollte sie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Verpflichtung erklären.

Die GPA NRW hat den Vertretern der Stadt Coesfeld ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

Verwendungsnachweisverfahren

Ziel des Verwendungsnachweisverfahrens ist es, die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen bzw. weitergeleiteten Landesmittel zu belegen. Hierfür sind formell-rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Formell-rechtlich prüfte die GPA NRW die Verwendungsnachweise unter folgenden Gesichtspunkten:

Führte die Stadt Coesfeld Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel?

Gem. Nr. 6.4 FöRi ist die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen.

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und fristgerecht vorzulegen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat das Muster des Verwendungsnachweises in beiden Prüfungsjahren ausgefüllt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Damit ist sie ihrer Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises im Sinne der FöRi nachgekommen.

Führten die Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel?

Auch die Betreuungsträger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel nachweisen. Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Verwendungsnachweise Dritter gemeinsam mit dem gemeindlichen Verwendungsnachweis ohne Anlagen vorzulegen sind.

Zudem verpflichten die Bewilligungsbescheide die Stadt Coesfeld, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel zu prüfen. Eine solche Prüfung setzt voraus, dass die Träger Verwendungsnachweise führen.

Darüber hinaus ergibt sich die Pflicht der Träger zur Erstellung von Verwendungsnachweisen aus Nr. 7.2 ANBest-G. Wie oben bereits dargestellt, hat die Stadt Coesfeld den Maßnahmenträgern die Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden nicht ausdrücklich auferlegt. Damit gab es im Referenzzeitraum keine eindeutigen Vorgaben an Form und Inhalt der Trägernachweise.

Gem. Nr. 7.2 ANBest-G besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die GPA NRW hat vor diesem Hintergrund geprüft, ob die Verwendungsnachweise der Träger diesen formalen Anforderungen entsprachen.

Sachbericht

Der Sachbericht dient dem Ziel, die für die erhaltenen Fördermittel erbrachten Betreuungsleistungen inhaltlich zu beschreiben. Er bildet damit eine wesentliche Informationsgrundlage für die Stadt Coesfeld. Zugleich ist er Basis für die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel seitens der Stadt.

→ **Feststellung**

Die Betreuungsträger haben ihren Verwendungsnachweisen im Referenzzeitraum keine Sachberichte beigelegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld sollte den Betreuungsträgern in Zukunft aufgeben, Sachberichte zu erstellen.

Folgender Mindestinhalt wäre empfehlenswert:

- Beschreibung der geförderten außerunterrichtlichen Angebote (Darstellung der Gruppenstrukturen, Betreuungszeiten, Raumsituation usw.).
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl und Funktion bzw. Qualifikation).
- Beschreibung der Betreuungsleistungen, die für die kapitalisierten Lehrerstellenanteile erbracht worden sind. Darstellung, welches Personal mit welchen Qualifikationen diese Leistungen erbracht hat.

Die Träger sollten diese Sachberichte differenzieren nach

- klassischen OGS-Angeboten und
- Angeboten, die aus den Betreuungspauschalen finanziert werden.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis belegt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach. Er besteht in der vereinfachten Form aus einer summenmäßigen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld erhielt im Referenzzeitraum von beiden Betreuungsträgern zahlenmäßige Nachweise. Diese Nachweise bieten Optimierungspotenziale.

So sollten die Verantwortlichen der AWO die zahlenmäßigen Nachweise in Zukunft rechtsverbindlich unterschreiben.

Das Diakonische Werk sollte die zahlenmäßigen Nachweise perspektivisch je OGS-Standort (Spartenrechnung) erstellen.

Gem. Nr. 7.2 ANBest-G haben die Betreuungsträger im Verwendungsnachweis zudem verschiedene Bestätigungen abzugeben. Dazu zählen:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden.
- Bestätigung, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.
- Bestätigung, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten worden sind.
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

→ **Feststellung**

Die Nachweisunterlagen der Betreuungsträger enthielten solche Bestätigungen nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld sollte den Betreuungsträgern in Zukunft aufgeben, die zahlenmäßigen Nachweise um diese Bestätigungen zu ergänzen.

Ergänzend sollten die Träger bestätigen, dass sie die kapitalisierten Lehrerstellenanteile zweckgemäß eingesetzt haben. Die Begründung dafür folgt im weiteren Verlauf des Berichtes.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld könnte den Trägern einen Verwendungsnachweis-Vordruck zur Verfügung stellen. Dieser sollte gleichzeitig einen inhaltlichen Rahmen für den Sachbericht enthalten.

Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis

Die Stadt Coesfeld bestätigte in ihren Verwendungsnachweisen, dass sie die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel geprüft habe. Um diese Bestätigung geben zu können, benötigt sie neben den zahlenmäßigen Nachweisen ergänzende Informationen von den Trägern. Die Begründung liegt darin, dass die Summen der Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben keine ausreichende Prüfungsgrundlage darstellen. Vielmehr benötigt die Stadt Informationen, die erkennen lassen, wie sich diese Summen zusammensetzen. Die von den Trägern vorgelegten Daten unterschieden sich hier in quantitativer wie qualitativer Hinsicht deutlich.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat im Referenzzeitraum lediglich von der AWO ergänzende Informationen zu den zahlenmäßigen Nachweisen erhalten.

Diese Informationen erhielt die Stadt in Form von Kostenstellenblättern zu den Personalausgaben. Ergänzende Belege für die entstandenen Sachausgaben hat die AWO nicht geliefert.

Das Diakonische Werk legte der Stadt im Referenzzeitraum keine Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis vor. Seit dem Schuljahr 2015/2016 fordert die Stadt aber auch von diesem Träger erläuternde Informationen an.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld sollte auch auf Ebene der ergänzenden Informationen zum zahlenmäßigen Nachweis der Träger Standards definieren.

Diese Standards sollten das notwendige Maß an Transparenz eröffnen. Gleichzeitig sollte der Verwaltungsaufwand der Träger auf ein zumutbares Maß begrenzt werden.

Auf Ebene der Personalausgaben ist es wichtig, dass die Nachweisunterlagen folgende Fragen beantworten:

- Sind zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben (z. B. Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte) voneinander abgrenzbar?
- Ist erkennbar, in welcher Höhe Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte angefallen sind? (Damit ist feststellbar, ob die kapitalisierten Lehrerstellenanteile der Höhe nach zweckgemäß verwendet wurden.)

Die Fragen können mit vergleichsweise geringem Aufwand beantwortet werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Träger für jede Betreuungskraft die Jahres-Brutto-Personalausgaben angeben. Zudem sollte die Funktion bzw. Qualifikation aller Kräfte benannt werden. Die zahlenmäßigen Nachweise der AWO bilden hier eine gute Orientierungsgrundlage. Die Angaben können auch in anonymisierter Form gemacht werden.

Diese Transparenz sollte schließlich auch auf Ebene der Sachausgaben hergestellt werden. Die Stadt Coesfeld finanziert die Ausgaben der Träger auch über freiwillige kommunale Haushaltsmittel. Sie hat damit einen Anspruch auf eine transparente Rechnungslegung durch die beiden Träger.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld sollte in Zukunft darauf bestehen, ergänzende Informationen für **alle** Ausgabearten zu erhalten. Dafür empfiehlt sich die Vorlage von Sachbuchauszügen.

Die Träger sollten auf Grundlage einer Kostenstellenrechnung problemlos in der Lage sein, entsprechende Informationen je OGS-Standort bereitzustellen.

Hat die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise der Betreuungsträger vorgelegt?

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld legte der Bezirksregierung Münster im Referenzzeitraum keine Nachweisunterlagen der Betreuungsträger vor.

Die Bewilligungsbehörde forderte allerdings auch keine Unterlagen an.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Verwendungsnachweise der Betreuungsträger verzichtet.

Legte die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vor?

Die Zuwendungsbescheide vom 26. Juni 2013 und 25. Juni 2014 bestimmen als Termin für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises den 31. Oktober. Der Zuwendungsbescheid über die Gewährung von Fördermitteln für Flüchtlingskinder vom 04. März 2015 legt den 30. Oktober 2015 als Vorlagetermin fest.

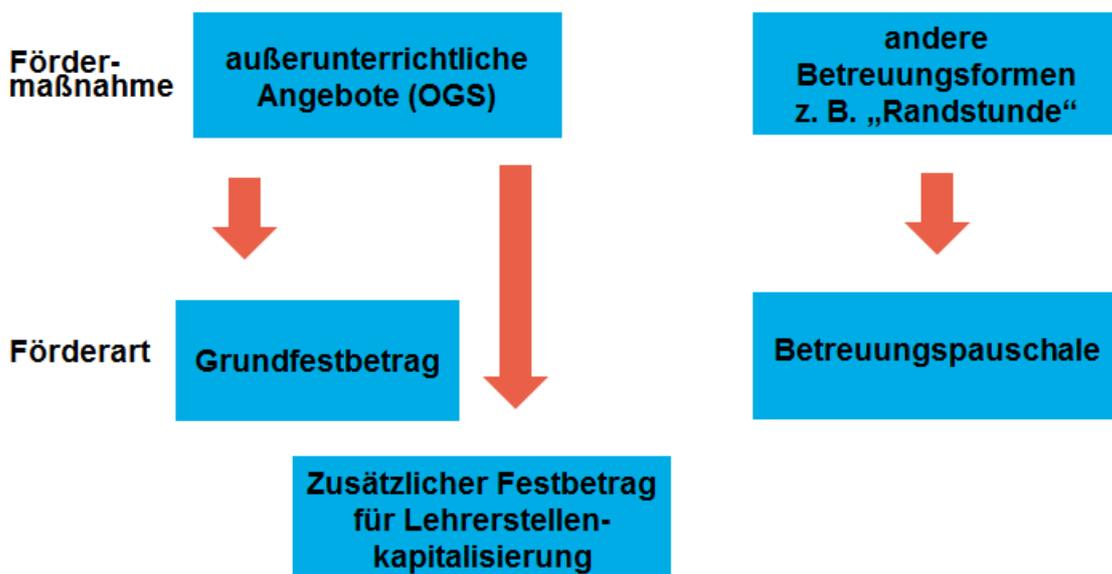
→ Feststellung

Die Stadt Coesfeld legte der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise über die klassischen OGS-Landesmittel fristgerecht vor. Den Verwendungsnachweis über die Fördermittel für die Flüchtlingskinder sandte sie der Bezirksregierung Münster erst am 20. Mai 2016 und somit verspätet zu.

Materiell-rechtlich hat die GPA NRW die Verwendungsnachweise unter den folgenden Aspekten untersucht:

Sind die Nachweise nach Fördermaßnahmen differenziert erstellt worden?

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde haben zwei **Fördermaßnahmen** zum Gegenstand. Diese Maßnahmen untergliedern sich weiter in insgesamt drei **Förderarten**. Die folgende Grafik veranschaulicht die Förderstruktur:



Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

→ **Feststellung**

Die Träger wiesen in ihren zahlenmäßigen Nachweisen lediglich auf der Einnahmenseite die erhaltenen Betreuungspauschalen gesondert aus. Auf der Ausgabenseite erfolgte keine getrennt Darstellung.

→ **Empfehlung**

Zukünftige sollten die Träger die Ausgaben für die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote gesondert ausweisen.

Darüber hinaus sollten die Trägernachweise auch Informationen über sämtliche Förderarten enthalten (siehe Grafik). Hier bestehen auf Ebene der weitergeleiteten Festbeträge für die Lehrstellenkapitalisierung noch Optimierungsmöglichkeiten.

Kapitalisierte Lehrstellenanteile sind gem. Nr. 7.2 möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern (z. B. zusätzliche Arbeits- und Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Neben den Lehrkräften sollen nach Nr. 7.3 Grundlagenerlass möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

Der Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung sollte dem Grunde als auch der Höhe nach erfolgen. Das bedeutet, dass die erbrachten Betreuungsleistungen inhaltlich beschrieben und auch zahlenmäßig belegt werden.

→ **Empfehlung**

Die Träger sollten die für die Lehrstellenkapitalisierung erbrachten qualifizierten Förderangebote zukünftig im Sachbericht darstellen.

Die GPA NRW prüfte dann, ob die Lehrstellenkapitalisierung der Höhe nach zweckgemäß verwendet worden ist.

→ **Feststellung**

Die zahlenmäßigen Nachweise der AWO konnten die ordnungsgemäße Verwendung dieser Landesmittel belegen. Die Nachweise des Diakonischen Werkes ließen eine solche Prüfung nicht zu.

→ **Empfehlung**

Das Diakonische Werk sollte die Funktionen bzw. Qualifikationen des Personals in Zukunft im Verwendungsnachweis bzw. in den Anlagen darstellen.

Auf diese Weise kann die Stadt Coesfeld feststellen, ob der weitergeleiteten Lehrstellenkapitalisierung Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte in ausreichender Höhe gegenüberstehen.

Ist die Bestätigung der Stadt Coesfeld, dass die Mittel weitergeleitet wurden, zutreffend?

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel

nach Erhalt **unverzüglich** an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen.

Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die GPA NRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Trägern bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

Weiterleitung der Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote

Die Stadt Coesfeld zahlt den beiden Trägern für die Wahrnehmung der klassischen OGS-Angebote einen Betriebskostenzuschuss. Diesen Zuschuss überweist sie in vier Raten zum 01. September, 01. Dezember, 01. März und 01. Juni eines jeden Jahres.

→ Feststellung

Durch den gewählten Zahlungsmodus konnte eine unverzügliche Weiterleitung der Landesmittel nicht erreicht werden.

Vielmehr sind die Landesmittel im ersten Halbjahr erst mit der zweiten Rate und im zweiten Halbjahr mit der vierten Rate vollständig an die Träger weitergereicht worden.

Festzustellen ist allerdings auch, dass die Weiterleitung der Pauschalen auf Grundlage der einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen der Kooperationspartner erfolgte.

Ob diese Zahlungsweise unter den gegebenen Rahmenbedingungen fortgesetzt werden kann, wird die Bewilligungsbehörde entscheiden.

Weiterleitung der Betreuungspauschalen

Die Betreuungspauschalen hat die Stadt Coesfeld schulhalbjährlich weitergeleitet. Im Schuljahr 2013/2014 erfolgte die Zahlung der Rate für das erste Schulhalbjahr am 27. November 2013. Die zweite Rate hat sie am 01. März 2014 überwiesen. Im Folgeschuljahr leitete die Stadt die erste Rate am 19. Dezember 2014 und die zweite Rate am 01. März 2015 weiter.

→ Feststellung

Die Raten für das erste Schulhalbjahr hat die Stadt Coesfeld nicht unverzüglich weitergeleitet. Die Raten für das zweite Schulhalbjahr haben die Träger unverzüglich erhalten.

→ Feststellung

In beiden Schuljahren hat die Stadt die Betreuungspauschalen nicht vollständig an die beiden Träger weitergeleitet.

Weitergeleitet wurde jeweils eine Summe von 31.500 Euro. Auf Grundlage der Bewilligungsbescheide erhielt die Stadt 33.000 Euro.

Weiterleitung der Betreuungspauschalen im Schuljahr 2013/2014

| OGS-Standorte | Weitergeleitete Pauschalen in Euro |
|---------------------------|------------------------------------|
| AWO | |
| Laurentiuschule | 5.500 |
| Ludgerischule | 3.000 |
| Kardinal-von-Galen-Schule | 500 |
| Summe | 9.000 |
| Diakonisches Werk | |
| Lambertischule | 8.500 |
| Maria-Frieden-Schule | 5.500 |
| Martin-Luther-Schule | 8.500 |
| Summe | 22.500 |
| Gesamtsumme | 31.500 |

Weiterleitung der Betreuungspauschalen im Schuljahr 2014/2015

| OGS-Standorte | Weitergeleitete Pauschalen in Euro |
|---------------------------|------------------------------------|
| AWO | |
| Laurentiuschule | 5.000 |
| Ludgerischule | 5.000 |
| Kardinal-von-Galen-Schule | 500 |
| Summe | 10.500 |
| Diakonisches Werk | |
| Lambertischule | 8.000 |
| Maria-Frieden-Schule | 5.000 |
| Martin-Luther-Schule | 8.000 |
| Summe | 21.000 |
| Gesamtsumme | 31.500 |

Die Vertreter der Stadt Coesfeld begründeten die unvollständige Weiterleitung wie folgt:

Die Stadt bzw. die Träger bieten an sämtlichen OGS-Standorten eine Übermittagbetreuung an. Diese Betreuungsform kommt Schülern zugute, die nicht die OGS besuchen. Die für diese Übermittagbetreuung benötigten Betreuungspauschalen leitet die Stadt wie oben dargestellt an die Träger weiter.

Darüber hinaus werden aus den Betreuungspauschalen besondere Betreuungsleistungen für OGS-Kinder angeboten. Dazu zählen z. B. ergänzende Ferienangebote. Die Vertreter der Stadt Coesfeld zählen diese Leistungen zu den typischen OGS-Leistungen. Aus Verwaltungsgesprächen habe man mitgenommen, dass diese Landesmittel auf den überschüssigen freiwilligen kommunalen Zuschuss angerechnet werden könnten. Aus diesem Grund erfolgte keine förmliche Weiterleitung der restlichen Betreuungspauschalen.

Die GPA NRW bewertet diese Vorgehensweise kritisch. Bei der Betreuungspauschale handelt es sich um ein eigenständiges, von den klassischen OGS-Betreuungsleistungen abzugrenzendes Förderangebot. Richtig ist, dass der Verwendungszweck der Betreuungspauschale nicht auf eine verlässliche Vormittagbetreuung für „Nicht-OGS-Kinder“ begrenzt ist. Die Pauschale darf auch für besondere Betreuungsleistungen in der OGS eingesetzt werden.

Dennoch sind diese Leistungen dem Grunde und der Höhe nach von den klassischen OGS-Angeboten getrennt abzurechnen und darzustellen. Genau dies ist nicht erfolgt. Aufgrund der fehlenden Transparenz ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form und in welcher Höhe die Betreuungspauschalen eingesetzt worden sind.

Ob es zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Hat die Stadt Coesfeld die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel geprüft?

Die Zuwendungsbescheide verpflichten die Stadt Coesfeld, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen.

→ Feststellung

Die Stadt Coesfeld hat die Nachweisunterlagen der AWO rechnerisch auf deren Plausibilität geprüft. Die Verwendungsnachweise des Diakonischen Werkes bildeten im Referenzzeitraum keine geeignete Prüfungsgrundlage.

Die GPA NRW bewertet es daher positiv, dass die Stadt seit dem Schuljahr 2015/2016 auch vom Diakonischen Werk ergänzende Nachweisunterlagen fordert.

Wie oben empfohlen, sollten die Träger in Zukunft auch die Sachausgaben detailliert belegen.

→ Empfehlung

Die Stadt Coesfeld könnte perspektivisch stichprobenhaft eine Buch- und Belegprüfung bei den Trägern durchführen.

Haben die Träger die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote (Grundfestbetrag und Festbetrag für die Lehrerstellenkapitalisierung) zweckgemäß verwendet?

Die Stadt Coesfeld bestätigte in den Verwendungsnachweisen beider Schuljahre, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Die Bestätigungen sind **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,

- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

→ **Feststellung**

Die angebotenen klassischen OGS-Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Es lagen jedoch keine Informationen darüber vor, welche qualifizierten Förderleistungen für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht wurden.

Die Bestätigungen sind **der Höhe nach** zutreffend, wenn den Pflichtleistungen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Erbrachte die Stadt Coesfeld ihre Pflichtleistungen?

Die Pflichtleistungen entsprechen den Finanzmitteln, die die Stadt Coesfeld für die Wahrnehmung der klassischen OGS-Angebote mindestens einsetzen muss. Die rechtliche Grundlage dafür bilden die FöRi. Neben den Landesmitteln ist der Mindest-Eigenanteil der Stadt die Basis dieser einzusetzenden Finanzmittel. Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum im Schuljahr 2013/2014 einen Eigenanteil von 410 Euro pro Schüler aufzubringen. Dieser Eigenanteil hat sich ab dem 01. Februar 2015 auf 416 Euro pro Schüler erhöht. Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Im Einzelnen bestehen die Pflichtleistungen aus folgenden Positionen:

- Grundfestbetrag je Schüler,

- zusätzlicher Festbetrag je Schüler für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- Mindest-Eigenanteil der Stadt.

Darüber hinaus enthalten die im Folgenden dargestellten Pflichtleistungen auch die Betreuungspauschalen. Grund dafür ist, dass die Träger die Ausgaben für die aus den Pauschalen finanzierten Betreuungsleistungen nicht gesondert nachgewiesen haben.

In den geprüften Schuljahren musste die Stadt Coesfeld demnach folgende Pflichtleistungen erbringen:

Pflichtleistungen der Stadt Coesfeld im Referenzzeitraum

| Pflichtleistung | Schuljahr 2013/2014 in Euro | Schuljahr 2014/2015 in Euro |
|---|--------------------------------|--------------------------------|
| Grundfestbetrag | 221.200 | 246.263 |
| Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung | 74.640 | 83.307 |
| Betreuungspauschale | 33.000 | 33.000 |
| Eigenanteil | 121.770 | 131.970 |
| Summe Pflichtleistung | 450.610 | 494.540 |

Standen den Pflichtleistungen zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüber?

Den Pflichtleistungen mussten zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Eine abschließende Prüfung der Zuwendungsfähigkeit aller Ausgabepositionen ist auf Grundlage der Nachweisunterlagen der Träger erfahrungsgemäß nicht möglich. Dies galt auch für Verwendungsprüfung in der Stadt Coesfeld.

Gegenüberstellung der Ausgaben und der Pflichtleistungen im Referenzzeitraum

| Ausgaben/Pflichtleistungen | Schuljahr 2013/2014 in Euro | Schuljahr 2014/2015 in Euro |
|---|--------------------------------|--------------------------------|
| Personalausgaben* | 503.261 | 573.380 |
| Sachausgaben* | 38.404 | 41.264 |
| Verwaltungsausgaben | 62.624 | 68.753 |
| Summe Ausgaben | 604.289 | 683.397 |
| Pflichtleistung | 450.610 | 494.540 |
| Überschreitung der Pflichtleistung | 153.679 | 188.857 |

* Eindeutig nicht zuwendungsfähige Ausgabepositionen hat die GPA NRW bereinigt. Dazu zählten u. a. Personalausgaben für reine Küchenkräfte, Ausgaben für Werbung und Repräsentation.

Begründung der nicht zuwendungsfähigen Ausgabepositionen

Die folgenden Ausführungen dienen lediglich der Erläuterung. Die Stadt Coesfeld hat die nicht zuwendungsfähigen Ausgabebestandteile aus freiwilligen Zuschüssen finanziert. Förderrechtliche Konsequenzen entstehen somit nicht.

Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte

Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Die Mittagsverpflegung ist eine Infrastrukturleistung, die vom Schulträger zu finanzieren ist. Gem. Nr. 6.3 Grundlagenerlass ermöglicht der Schulträger den Schülern die Einnahme eines Mittagessens. Zu diesem Zweck stellt er Räume, Sach- und **Personalausstattung** bereit. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden.

Darüber hinaus legt der Grundlagenerlass in Nr. 8.4 fest, dass für die Mittagsverpflegung neben den Elternbeiträgen ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden kann. Damit besteht also die Möglichkeit der Gegenfinanzierung. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Ausgaben für die tägliche Mittagsverpflegung nicht Bestandteil der Landeszuwendung sind.

Auch aus Nr. 3 des Grundlagenerlasses kann kein anderer Schluss gezogen werden. Dort werden die grundsätzlichen Merkmale außerunterrichtlicher Ganztagsangebote aufzählt. Der Erlassgeber führt dabei zwar auch Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung auf. Er zielt damit aber auf **besondere pädagogische Leistungen** wie z. B. die Vermittlung von Tischmanieren, die Ernährungsschulung, die Ernährungsberatung und ggf. auch die Ernährungstherapie ab. Daraus folgt, dass Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte nur im Rahmen eines pädagogischen Auftrages anerkannt werden können. Die reine Zubereitung und Ausgabe der Mittagsverpflegung fällt nicht darunter.

Sachausgaben für Werbung und Repräsentation

Die FöRi zielen darauf ab, laufende Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der **Durchführung der Betreuungsleistungen** zu finanzieren. Auf Ebene der Sachausgaben sind damit alle während der Leistungserstellung entstehenden laufenden sächlichen Ist-Ausgaben gemeint.

Ausgaben für Werbung und Repräsentation sind keine während der Leistungserstellung entstehenden Ausgaben.

Die GPA NRW hat den Vertretern der Stadt Coesfeld im Rahmen der Prüfung eine Checkliste für die Prüfung der Verwendungsnachweise des Betreuungsträgers ausgehändigt. Sie enthält insbesondere eine Übersicht über zuwendungsfähige bzw. nicht zuwendungsfähige Ausgaben. Diese Liste kann in Zukunft bei Bedarf ergänzend für die Prüfung der Nachweisunterlagen der Maßnahmenträger herangezogen werden.

Haben die Träger die Betreuungspauschalen zweckgemäß verwendet?

Die Stadt Coesfeld hat auch die ordnungsgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen in ihren Nachweisen bestätigt.

Die Bestätigung ist **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Andere Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale sind gem. Nr. 5.4.6 FöRi u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die Betreuungsträger haben an den allen OGS-Standorten eine Vormittagsbetreuung sowie besondere Betreuungsleistungen angeboten.

→ **Feststellung**

Die angebotenen Betreuungsleistungen entsprechen inhaltlich den Bestimmungen der FöRi.

Die Bestätigung ist **der Höhe nach** zutreffend, wenn den weitergeleiteten Pauschalen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Die GPA NRW kann diesbezüglich keine abschließende Feststellung treffen. Die Begründung liegt darin, dass die Träger die Ausgaben für die aus den Pauschalen finanzierten Leistungen nicht gesondert nachgewiesen haben.

Zwei Aspekte sind jedoch deutlich geworden:

- Wie oben dargestellt, hat die Stadt Coesfeld je Schuljahr 1.500 Euro nicht förmlich weitergeleitet.
- In beiden Schuljahren hat das Diakonische Werk 6.000 Euro der erhaltenen Betreuungspauschalen für die von ihr betreute Fröbelschule verwendet.

Die Fröbelschule ist eine Förderschule im Primarbereich und hatte **nicht** den Status einer OGS. Vielmehr hat der Träger für diese Schule im Referenzzeitraum Landesmittel aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ „13 Plus“ und „Silentien“ erhalten.

→ **Feststellung**

Für die Förderschule bestand kein Anspruch auf Erhalt von Landesmitteln aus der Betreuungspauschale.

Ob es zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt, wird die Bewilligungsbehörde entscheiden.

Erbrachte die Stadt Coesfeld ihren erforderlichen Eigenanteil?

Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Referenzzeitraum einen Eigenanteil in Höhe von 410 Euro pro Schüler aufzubringen. Die-

ser Eigenanteil hat sich ab dem 01. Februar 2015 auf 416 Euro pro Schüler erhöht. Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden. In den jährlichen Verwendungsnachweisen hat die Gemeinde zu erklären, dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld erbrachte den Eigenanteil in beiden Schuljahren.

Elternbeiträge

Nach Nr. 8.2 Grundlagenerlass konnte der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in den geprüften Schuljahren zunächst Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 Euro pro Monat und Kind erheben und einziehen. Durch die Änderung des Grundlagenerlasses ist dieser Rahmen mit Wirkung vom 15. Januar 2015 auf 170 Euro erhöht worden.

Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Beantwortung folgender Frage:

Erhebt die Stadt Coesfeld die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen und die anderen Betreuungsangebote auf Grundlage einer Satzung?

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote des offenen Ganztags nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (Beschluss OVG NRW vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Die Stadt Coesfeld erhebt die Elternbeiträge für die OGS-Angebote sowie die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Betreuungsleistungen in unterschiedlicher Weise. Dies hat Auswirkungen auf die rechtliche Bewertung der Beitragserhebung. Die GPA NRW differenziert im Folgenden daher zwischen den Förderangeboten.

Elternbeiträge für die klassische OGS-Betreuung

→ **Feststellung**

Die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung. Die Festsetzung erfolgt im Rahmen einer sozialen Staffelung durch Bescheid.

Elternbeiträge für die Vormittagbetreuung

→ **Feststellung**

Die Elternbeiträge für dieses Betreuungsangebot werden ohne Elternbeitragssatzung erhoben bzw. festgesetzt. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.

Auch bei den Elternbeiträgen für die Vormittagbetreuung handelt es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 KAG nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Coesfeld sollte die OGS-Elternbeitragssatzung entsprechend ergänzen.

Kooperationsverträge

Die Stadt Coesfeld hat mit den Betreuungsträgern für alle Schulstandorte Kooperationsverträge geschlossen. Diese Verträge hat die GPA NRW unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Hat die Stadt Coesfeld die Kooperationsverträge mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen?

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat die Kooperationsverträge mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen.

Entsprechen die Regelungsinhalte den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen?

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

→ **Feststellung**

Die Kooperationsverträge enthalten alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten. In Teilbereichen könnten sie aber auch noch modifiziert werden. Einen dringenden Handlungsbedarf hierfür sieht die GPA NRW jedoch nicht.

Folgende Modifizierungen sind denkbar:

- Die Vereinbarungstexte könnten in verschiedener Hinsicht aktualisiert werden. Dies gilt z. B. für die Rechtsgrundlagen sowie die Finanzierungsregelungen. Im Falle einer Anpassung der Texte sollte die Stadt Formulierungen ohne konkrete Benennung von Daten und Zahlen wählen.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen sowie der ANBest-P könnte aufgenommen werden.
- Die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote könnten deutlicher als bisher in den Verträgen beschrieben werden.
- Die Kooperationsverträge eröffnen die Möglichkeit, Überzahlungen in Absprache mit der Stadt einer Rücklage zuzuführen. Hier sollte ggf. ergänzt werden, dass eine solche Rücklage nur aus freiwilligen Zuschüssen der Stadt Coesfeld gebildet werden darf. Überzahlte Landesmittel sind unverzüglich an die Landeskasse zu erstatten.

→ Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Bereits vor der Einführung der OGS im Jahr 2003 konnten Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen der Primarstufe eingerichtet werden. Hierzu gehörten die Maßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“. Auch heute besteht noch eine Nachfrage nach diesen Angeboten. Die Schüler nehmen daran auf freiwilliger Basis teil. Es handelt sich um Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 SchulG NRW.

Das Land NRW fördert die Maßnahmen zur Betreuung vor und nach dem Unterricht an Schulen des Primarbereichs mit Zuwendungen zu den **Personalausgaben**. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über „Zuwendungen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe“³. Die GPA NRW bezeichnet die Richtlinien im Folgenden wiederum als Förderrichtlinien (FöRi). Darüber hinaus sind die Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 LHO zu beachten.

Die Zuwendungen werden allein für Maßnahmen an Schulen, die keine Ganztags- oder offenen Ganztagschulen sind, in Form eines schuljahrbezogenen Festbetrages je Betreuungsgruppe gewährt.

Der Festbetrag für das Programm „Schule von acht bis eins“ beträgt laut FöRi

- 4.000 Euro in der Grundschule und
- 5.000 Euro in der Förderschule.

Für das Programm „Dreizehn Plus“ bestimmt die FöRi folgende Festbeträge:

- 5.000 Euro je Grundschule,
- 7.500 Euro je Förderschule.

Für „Silentien“ wird ein Festbetrag von 750 Euro pro Schuljahr geleistet.

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31. Juli 2008, i. d. F. der Änderungen v. 23. Dezember 2010 und 20. Dezember 2013 – BASS 11 – 02 Nr. 9

Zuwendungen an die Stadt Coesfeld

Zuwendungen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“

| Zuwendungen im Überblick | |
|---|--|
| Geprüfte Behörde: | Stadt Coesfeld |
| Aufsichtsbehörde: | Kreis Coesfeld |
| Prüfungszeitraum: | Haushaltsjahre 2013 - 2015 |
| Zuwendungsbereich: | Zuwendungen an Gemeinden – Ganztagsangebote für Schulkinder („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“) |
| Haushaltsstelle des Landes: | Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 70 |
| Verwendungszweck: | Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“) in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 |
| Bewilligungsbehörde: | Bezirksregierung Münster |
| Schuljahr 2013/2014 | |
| Antrag vom: | 21. März 2013 |
| Beantragte Gruppenzahl: | Zwei Gruppen „Schule von acht bis eins“ an einer Förderschule im Primarbereich |
| Zuwendungsbescheid vom: | 26. Juni 2013 / Az.: 48.02.02.08/GTB |
| Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung- | 10.000 Euro für zwei Gruppen „Schule von acht bis eins“ an einer Förderschule im Primarbereich -Festbetragsfinanzierung- |
| Verwendungsnachweis vom: | 31. Oktober 2014 |
| Erhaltene Landeszuwendung: | 10.000 Euro |
| Schuljahr 2014/2015 | |
| Antrag vom: | 17. Februar 2014 |
| Beantragte Gruppenzahl: | Zwei Gruppen „Schule von acht bis eins“ an einer Förderschule im Primarbereich |
| Zuwendungsbescheid vom: | 25. Juni 2014 / Az.: 48.02.02.08/GTB |
| Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung- | 10.000 Euro für zwei Gruppen „Schule von acht bis eins“ an einer Förderschule im Primarbereich -Festbetragsfinanzierung- |
| Verwendungsnachweis vom: | 29. Oktober 2015 |
| Erhaltene Landeszuwendung: | 10.000 Euro |

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Coesfeld hat in den geprüften Schuljahren die Betreuungsformen „Schule von acht bis eins“ an der Fröbelschule angeboten. Die Fröbelschule ist eine Förderschule im Primarbereich. Die Bezirksregierung Münster bewilligte in beiden Schuljahren Fördermittel für zwei Gruppen. Darüber hinaus wurden an der Fröbelschule in Abstimmung mit dem Träger Fördermittel aus dem Programm „Geld oder Stelle“ eingesetzt.

Träger der Betreuungsmaßnahme war das Diakonische Werk. Die Fröbelschule befindet sich seit dem Schuljahr 2015/2016 in Trägerschaft des Kreises Coesfeld.

Die GPA NRW prüfte ausschließlich die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel für die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Erfüllte die Stadt Coesfeld die Zuwendungsvoraussetzungen?

Nr. 4. 1 FöRi regelt die Zuwendungsvoraussetzungen für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“. Hierzu gehören u. a. die Einhaltung des zeitlichen Betreuungsrahmens, die Gelegenheit zu einem Imbiss sowie die Bereitstellung von geeigneten Räumen. Darüber hinaus wird diese Betreuungsform unter der Voraussetzung gefördert, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Nr. 4.1 lit. a) FöRi fordert die Teilnahme von mindestens acht Schülern an der Betreuungsmaßnahme in einer Förderschule. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist nach Nr. 5.4 FöRi die Zahl der jeweils **täglich** anwesenden Schüler. Stichtag hierfür ist der erste Schultag nach den Herbstferien. Wenn in einer Förderschule mindestens 16 Schüler an einer Betreuungsmaßnahme teilnehmen, kann eine Zweitgruppenförderung gewährt werden. Davon hat die Stadt Coesfeld Gebrauch gemacht.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld erfüllte die Zuwendungsvoraussetzungen vollständig.

Verwendungsnachweisverfahren

Formell-rechtlich prüfte die GPA NRW die Verwendungsnachweise unter folgenden Aspekten:

Führten die Stadt Coesfeld und der Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel?

Gem. Nr. 7.4 FöRi ist die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide weisen auf diese Pflicht nochmals ausdrücklich hin.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat in beiden Schuljahren einen Nachweis entsprechend des den Bescheiden beigefügten Musters geführt.

Auch der Betreuungsträger musste die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich wiederum unmittelbar aus den Zuwendungsbescheiden. Danach muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen. Die Prüfung bedingt die Vorlage von Träger-Nachweisen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat vom Diakonischen Werk in beiden Schuljahren zahlenmäßige Nachweise erhalten. Die Nachweise enthielten keine Sachberichte. Ferner differenzierten die Nachweise nicht zwischen den Programmen „Schule von acht bis eins“ sowie „Geld oder Stelle“. Zudem fehlten die Bestätigungen des Trägers über die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel.

Hat die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise des Betreuungsträgers vorgelegt?

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde nehmen diese Verpflichtung zwar nicht ausdrücklich auf, schließen aber auch die Anwendung der Nr. 7.6 ANBest-G nicht aus.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat der Bewilligungsbehörde die Trägernachweise im Referenzzeitraum nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Münster hat ihrerseits die Vorlage nicht verlangt.

Legte die Stadt Coesfeld der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vor?

Die Zuwendungsbescheide vom 26. Juni 2013 und 25. Juni 2014 bestimmen als Termin für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises den 31. Oktober 2014 bzw. den 31. Oktober 2015. Die Stadt Coesfeld schickte der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis des Schuljahres 2013/2014 am 31. Oktober 2014. Den Nachweis des Folgeschuljahres übersandte sie der Bezirksregierung am 29. Oktober 2015.

→ **Feststellung**

Die Bewilligungsbehörde hat die Verwendungsnachweise der Stadt Coesfeld im Referenzzeitraum fristgerecht erhalten. Die Verwendungsnachweise des Trägers hat die Stadt nicht beigefügt.

In **materiell-rechtlicher** Hinsicht ist die GPA NRW folgenden Fragen nachgegangen:

Leitete die Stadt Coesfeld die Landesmittel unverzüglich und vollständig an den Träger weiter?

Nr. 3 FöRi bestimmt, dass die Landesmittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, wenn diese die Maßnahmen durchführen. Die Zuwendungsbescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt **unverzüglich** an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen.

Die GPA NRW geht auch hier von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel dem Träger bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat die Landesmittel unverzüglich und vollständig weitergeleitet.

Hat die Stadt Coesfeld die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel geprüft?

Die Zuwendungsbescheide verpflichten die Stadt Coesfeld, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel anhand der Belege und zahlenmäßigen Nachweise zu prüfen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld hat vom Träger lediglich die summenmäßige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis erhalten. Dieser Nachweis stellte keine geeignete Prüfungsgrundlage dar.

Sind die Landesmittel zweckgemäß verwendet worden?

Wie oben bereits dargestellt, differenzierten die Trägernachweise nicht zwischen den Angeboten „Schule von acht bis eins“ und „Geld oder Stelle“. Auf Anfrage der Bezirksregierung Münster hat die Stadt Coesfeld die Ausgaben für das Schuljahr 2014/2015 nach Fördermaßnahmen getrennt ausgewiesen. Dafür hat sie einen Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt (1/3 „Schule von acht bis eins“, 2/3 „Geld oder Stelle“). Die GPA NRW hat diesen Verteilungsschlüssel auch für das Schuljahr 2013/2014 genutzt.

→ **Feststellung**

Die Stadt Coesfeld bzw. der Träger haben die Landesmittel auf dieser Basis zweckgemäß verwendet.

Elternbeiträge

→ **Feststellung**

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgte im Referenzzeitraum ohne die erforderliche Elternbeitragssatzung. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.

Auch bei den Elternbeiträgen des Förderprogramms „Schule von acht bis eins“ handelt es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art. Diese dürfen nur auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung des Schul- bzw. Jugendhilfeträgers festgesetzt werden (§ 5 Abs. 2 KiBiz i. v. m. Ziff. 8.2 Grundlagenerlass).

Kooperationsvertrag

Anders als viele andere Kommunen hat die Stadt Coesfeld mit der Schule und dem Kooperationspartner einen ausführlichen Vertrag über die Aufgaben, Rechte und Pflichten geschlossen.

→ **Feststellung**

Der Vertrag enthielt alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner.

Herne, den 09.01.2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de